



Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

Satzung



VERBAND DER BERGUNGS- UND
ABSCHLEPPUNTERNEHMEN E.V.

Satzung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

Vorwort

Die Unternehmen der Branche Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen, Schleppen und Transportieren sind untrennbar verbunden mit der Geschichte des motorisierten Verkehrs und erfüllen volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben. Die Schaffung eines bundesweiten Unternehmensverbandes zur Ermöglichung einer wirksamen Interessenvertretung war die Folgerung. Im Jahre 1963 erfolgte die Gründung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA).

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein vertritt die wirtschaftlichen, beruflichen, technischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere für den Bereich Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, Schleppen, Transportieren, Verwahren und Sicherstellen von Fahrzeugen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch Information in berufsbezogenen, technischen und juristischen Angelegenheiten.

(2) Der Verein wird nach Bedarf Wettbewerbsregeln und Geschäftsbedingungen ausarbeiten und bei den zuständigen Behörden eintragen lassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Verein kann unlauteren Wettbewerb sowie Geschäftsmethoden, die gegen kaufmännische Sitten und Anstand verstoßen, im Sinne und Interesse des Schutzes seiner Mitglieder bekämpfen.

- (4) Der Verein kann im Bedarfsfalle Abschlüsse von Tarifverträgen und sonstige Vereinbarungen sowie deren Überwachung als Arbeitgeberverband vornehmen.
- (5) Der Verein kann die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kunden, Behörden, Automobilclubs und sonstigen Institutionen sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vertreten.
- (6) Der Verein kann zur außergerichtlichen Klärung von Vorgängen aller Art eine Schlichtungsstelle einrichten. Die Einzelheiten regelt § 13 der Satzung.
- (7) Der Verein kann die Vermittlung von Aufträgen vornehmen, soweit ihm solche von anderen Verbänden, Behörden, Automobilclubs oder sonstigen Personen zur Weiterleitung angetragen werden. Für derartige Weiterleitungen kann sich der Verein bestehender Leitstellen und Zentralen bedienen oder nach Bedarf solche einrichten. Die Richtlinien für solche Einrichtungen werden in Abstimmung mit den jeweiligen Auftraggebern und den zuständigen Behörden aufgestellt.
- (8) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die den Vereinszielen dienlich sind, oder den Interessen der Vereinsmitglieder zu dienen geeignet sind. Über die Tätigkeit der Gesellschaften und über Art und Umfang der Beteiligung ist der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Verein wird seine Mitglieder durch Rundschreiben oder über eigene Fachzeitschriften fortlaufend über das aktuelle Geschehen im Verbandsleben unterrichten.
- (10) Der Verein kann in berufsbezogenen Angelegenheiten Fachausschüsse bilden, solche einschalten, auf Anforderung Gutachten erstellen oder die Erstellung solcher Gutachten veranlassen oder vermitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder
- c. Industriemitglieder
- d. Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften werden, die gewerblich ein Bergungs- und Abschleppunternehmen mit den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung definierten Zielen betreiben.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist immer eine betriebsbezogene Mitgliedschaft. Unterhält ein ordentliches Mitglied weitere selbständige Betriebsstätten, die organisatorisch, sachlich und personell getrennt geführt werden, und sind die Voraussetzungen erfüllt, die § 13 HGB an eine Zweigniederlassung

stellt, so ist für jede einzelne Betriebsstätte die Mitgliedschaft gesondert zu beantragen und zwar unabhängig davon, ob dieser Zweitbetrieb ins Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung ist auch für jede dieser weiteren Betriebsstätten notwendig.

Eine Verpflichtung der Anmeldung der Mitgliedschaft für selbstständige Nebenbetriebe besteht nicht. Das Führen von Verbandszeichen in solchen nicht angemeldeten selbstständigen Nebenbetrieben ist jedoch nicht gestattet. Unzuverlässigkeiten beim Betrieb selbständiger Zweig- oder Nebenbetriebe können zum Verbandsausschluss führen. Näheres regelt hierzu § 5 der Satzung.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Belange des Vereins fördern wollen.
- (4) Industriemitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die kraft ihrer Tätigkeit den Belangen des Vereins zu dienen geeignet sind und die, entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches, Handel oder industrielle Fertigung betreiben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Der Verein kann die Mitgliedschaft von fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen abhängig machen.

Diese werden nach dem derzeitigen Stand (01.01.2004) als Anlage 1 der Satzung beigefügt. Diese beigefügten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen werden bei Bedarf durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheiden kann, festgelegt oder geändert.

Änderungen und der Termin für den Beginn deren Geltung sind mindestens zweimal vor Inkrafttreten in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

Änderungen und Neuregelungen der zuvor genannten Mindestanforderungen, die der Vorstand beschließt, bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, in der auf die Änderung folgenden regulären Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Rechte, die ihnen gemäß § 2 der Satzung als Mitglieder zugewiesen sind, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jeder Mitgliedsbetrieb hat je eine Stimme.

- (4) Das passive Wahlrecht (das Recht zur Wählbarkeit in Organe des Vereins) haben ordentliche Mitglieder, die dem Verband seit mindestens drei Jahren als ordentliche Mitglieder angehören. Das Gleiche gilt bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften für deren zur Geschäftsführung berufene Organe, wie auch für deren Prokuristen, Betriebsleiter und Handlungsbevollmächtigte, deren rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis einen erheblichen Umfang hat und seit mindestens drei Jahren besteht. Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis bei Betriebsleitern und Handlungsbevollmächtigten ist auf Verlangen des Vorstandes hin durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. In Zweifelsfragen entscheiden hierüber Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam, der Vorstand allein, wenn es um eine Kandidatur zum Verwaltungsrat, **der** Verwaltungsrat allein, wenn es um eine Kandidatur zur Vorstandswahl geht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bestimmte natürliche Personen als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Dieser hat zu beraten und nach eigener Ermessensentscheidung der Mitgliederversammlung die Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Den Mitgliedern ist es gestattet, das geschützte Verbandszeichen im Geschäftsbereich und auf Einsatzfahrzeugen zu verwenden. Dieses wird in der derzeit gültigen Fassung als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt. Das geschützte Verbandszeichen ist nicht satzungsmäßiger Bestandteil dieser Satzung, sondern kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. Bei Veränderungen sind diese in der jeweiligen eigenen Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.
- (7) Die Mitglieder haben weder Ansprüche an Gewinnanteilen aus dem Vermögen des Vereins, noch aus dessen Beteiligung an Gesellschaften.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, Verbandsempfehlungen zu beachten und umzusetzen, die Voraussetzungen betreffend die fachlichen, personellen und betrieblichen Mindestanforderungen jederzeit zu erfüllen, Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, dem Verein jede Veränderung des Namens, der Rechtsform ihres Unternehmens und der Beitragsbemessungsgrundlage, des Sitzes ihres Unternehmens und dessen Niederlassung unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch der Betrieb selbständiger Niederlassungen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle am Sitz des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des VBA, die Anlagen zur Satzung und die gültige Schiedsregelung an.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitglieds
bzw. Löschung der Gesellschaft im Handelsregister
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss
- e. bei Wegfall der Voraussetzungen für den Mitgliedsstatus

(4) Eine Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen. Hierbei ist eine halbjährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Bei nachweislicher Geschäftsaufgabe ist eine Kündigung jedoch mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen oder aus der Mitgliedschaft resultierenden Zahlungsansprüchen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht worden ist und ein weiterer Monat nach der Mahnung vergangen ist. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung. Diese ist mit dem Datum der Streichung zusammen dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss erfolgt in Fällen schuldhaften, wiederholten oder eines einmaligen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, darüber hinaus

- a. bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds oder des von ihm geführten Unternehmens, der Konkurseröffnung steht gleich die Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse,
- b. wenn ein Mitglied falsche Angaben zu den technischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen des Betriebes und zu den für die Beitragsbemessung erheblichen Umständen macht und diese nach einmaliger Aufforderung nicht ändert oder eine Überprüfung dieser verhindert,
- c. bei einem Verstoß gegen die Regelungen betreffend das Schieds- und Schlichtungsverfahren, insbesondere, wenn die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens notwendigen Angaben vom Mitglied ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe trotz Aufforderung verweigert werden,
- d. wenn ein Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die technischen, fachlichen und personellen Vorgaben und Standards des Verbandes verstößt. Dabei gilt als ein Verstoß auch derjenige, der begangen wurde durch Zweig- oder Nebenbetriebe im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- e. Auszuschließen sind Mitgliedsbetriebe, die Mitglieder in konkurrierenden Verbänden sind, welche sich erklärtermaßen in Widerspruch zu den Zielen des VBA setzen oder bereits gesetzt haben. Die Einstufung des Verbandes als

konkurrierend erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bis zur regulären, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung trifft der Vorstand bei Bedarf nach billigem Ermessen die Entscheidung und legt diese zur Genehmigung der zeitlich nächsten regulären Mitgliederversammlung vor.

Der Ausschluss kann bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften auch dann erfolgen, wenn deren Organe, Betriebsleiter oder Gesellschafter mit nicht unerheblichem Einfluss, Mitglieder der vorbenannten konkurrierenden Verbände sind.

Erheblich ist ein Einfluss, wenn eine Gesellschafterbeteiligung von mehr als 25 % besteht. Vom Ausschluss kann abgesehen werden, wenn das Mitgliedsunternehmen nachgewiesen hat, dass es sich vom Handeln und den Erklärungen des Gesellschafters bzw. der betroffenen Personen distanziert hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Ausschluss wird mit Zugang des schriftlichen Bescheides, der eingeschrieben übersendet werden soll, wirksam, es sei denn, der Ausgeschlossene ruft binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides den Verwaltungsrat als Berufungsinstanz an. Bis zur Anrufung des Verwaltungsrats als Berufungsinstanz und bis zum vollständigen Abschluss des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Anrufung des Verwaltungsrats ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen. Der Verwaltungsrat bestätigt den Ausschluss oder hebt ihn auf. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes ist dieser verpflichtet, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Über alle Fragen und Rechtsfolgen des Ausschlusses, der Streichung und der Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und deren Rechtsfolgen entscheidet ein Schiedsgericht gemäß § 13 der Satzung.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Aufnahmegebühr und Beiträge sind in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe und Art im Voraus zu entrichten.
- (2) Für verschiedene Mitgliederkategorien (§ 3 Abs. 1) können Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag in verschiedener Höhe festgelegt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Schlichtungsstelle i.S.d. § 13 Abs. 1 der Satzung

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

und höchstens drei weiteren Mitgliedern, dabei darf höchstens ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig sein. Im Übrigen ist das Vorstandsamt ehrenamtlich auszuüben.

Neben dem 1. und 2. Vorsitzenden soll ein weiteres Vorstandsmitglied benannt werden und zwar vom Vorstand selbst, welches mit dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand bildet.

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sowie namentlich benannte Vertreter, wie auch Vertreter von juristischen Personen und Handelsgesellschaften werden, die ordentliche Mitglieder seit mindestens drei Jahren sind. Zum Vorstandsmitglied kann auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden, der seit mindestens drei Jahren in einem Anstellungsverhältnis zum Verband steht. Das Vorstandsmandat des hauptamtlichen Vorstands endet stets mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im zweijährigen Turnus, wobei jeweils die Positionen 1, 3 und 5 bzw. 2 und 4 gewählt werden.

Kandidaten für das Amt eines Vorstandes, wie für das Amt eines Verwaltungsrates, haben ihre Kandidatur spätestens zwei Monate vor der für die Wahl anberaumten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Bewerbungsunterlagen haben neben einem Lichtbild, die durch Urkunden glaubhaft gemachten Angaben zum Vorliegen des passiven Wahlrechts zu enthalten.

Handelt es sich bei dem Kandidaten um einen Vertreter, so hat dieser seine hervorgehobene Vertretungsposition ebenfalls glaubhaft zu machen. Über die Zulassung von Bewerbern außerhalb der vorgenannten Frist und Form entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sollten Einzelausgaben über EUR 10.000,- notwendig sein, so sind diese vom gesamten Vorstand zu beschließen.

Dem Vorstand obliegt es, das für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendige Personal einzustellen und dessen Tätigkeit zu überwachen. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen. Die Geschäftsführungsbefugnis im Außenverhältnis ist nicht beschränkt. Diese Bestellung ist jederzeit frei widerruflich ohne Angabe von Gründen. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt gemeinsam handelnd mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich zu vertreten. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass diese den Verein nur gemeinsam verhandelnd vertreten können. Für die Mitarbeiter ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Über die Anstellungsverhältnisse sind schriftliche Verträge niederzulegen.

- (5) Der Vorstand kann für Teilbereiche des Geschäftsbetriebes Delegierte benennen und mit Vollmachten für diesen Teilbereich ausstatten. Die Delegierten, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören, müssen von beiden Gremien bestätigt werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Neben der in Satz 1 genannten Form der Beschlussfassung kann der Vorstand Entscheidungen auch in der vereinfachten Form der telefonischen Absprache oder der schriftlichen Abstimmung, zu der auch diejenige per Telefax zählt, treffen. Fernmündliche Erklärungen sind jedoch schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat rechtzeitig über die Tagesordnung von Vorstandssitzungen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit, insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verwaltungsrates die Unterstützung des Vorstandes bei der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Bildung von beratenden Ausschüssen zu Bereichen der Vereinstätigkeit sowie die Ausführung der ihm direkt von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Satzung oder das geltende Recht entgegenstehen.
- (2) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresbericht und ist Berufungsorgan im Antrags-, Einspruchs- und Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied.

- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorstandsbeschluss, der nicht den Satzungen oder gültigem Recht entspricht, an den Vorstand zurückzugeben mit der Bitte um Beratung und Änderung. Hält der Vorstand seinen Vorstandsbeschluss aufrecht, so hat der Verwaltungsrat das Recht, einen Schlichtungsausschuss anzurufen. Dieser ist bei Bedarf zu gründen. Das Verfahren zur Gründung des Schlichtungsausschusses und zur Durchführung der Schlichtung wird in einer gesonderten Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung und kann im Rahmen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Zurzeit gilt die beigefügte Schieds- und Schlichtungsstellenvereinbarung. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufrechterhaltung des Vorstandsbeschlusses bleibt dieser in Wirkung. Bei Ablehnung der Aufrechterhaltung des Vorstandsbeschlusses hat der Vorstand das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates können nur natürliche Personen sowie deren namentlich benannten Vertreter, wie auch Vertreter von juristischen Personen und Handelsgesellschaften werden, die ordentliche Mitglieder seit mindestens drei Jahren sind.
- (5) Die Wahl erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass zwei Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes gewählt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Während der Dauer der Amtszeit können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, in Eilfällen durch den Vorstand direkt, der jedoch hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat und die Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen zu informieren hat. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Abberufung des Verwaltungsratsmitglieds, so rückt automatisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das auf der Ersatzliste befindliche Ersatzmitglied nach. Einer Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis mit dem Vorstandsbeschluss anzeigt. Hierzu reichen Mitteilungen per Telefax oder E-Mail aus.
- (8) Der Vorstand kann dem Verwaltungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen die ihm vom Vorstand übertragenen und sonstigen Aufgaben, soweit es sich nicht um satzungsgemäße Aufgaben und Aufgaben handelt, die dem Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung direkt übertragen worden sind, entziehen und diese Aufgaben auf sich vereinigen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, bzw. deren Vertreter gemäß

§ 12 Abs. 2. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können einzelnen Personen Anwesenheitsrechte einräumen oder diese zu Versammlungen einladen. Die Einladung ist auf die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle, Hilfspersonen zur organisatorischen Abwicklung, den Steuerberater und den Justitiar des Verbandes sowie Personen zu beschränken, die zu bestimmten Themen der Mitgliederversammlung als Referenten oder Sachverständige hinzugezogen werden sollen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbeziehung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch im offiziellen Mitteilungsblatt ausgesprochen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vor derselben dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- (1) Die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates nebst zwei Ersatzverwaltungsräten, zweier Kassenprüfer und eines Vertreters. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für vier Jahre. Jeweils nach dem 2. Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- (2) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (3) Die Beschlussfassung zur vorgelegten Tagesordnung, soweit eine solche nach der Satzung vorgeschrieben ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der gewählte Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere

Stimmenmehrheit vor. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter aus dem Betrieb des Mitglieds ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Angehörige rechts- oder steuerberatender Berufe ist ausgeschlossen.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder erfolgt bei Stimmgleichheit die Wiederholung des Wahlvorganges.

§ 13

Schlichtungsstellen und Schlichtungsverfahren

(1) Zum Zwecke der Beilegung jeglicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder dessen Organen sowie zwischen den Organen des Vereins wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Näheres regelt eine gesondert abzuschließende Schlichtungsvereinbarung.

(2) Darüber hinaus wird eine verbandsinterne Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist ausschließlich zuständig für den Fall, dass Dritte den Verband mit der Bitte um Schlichtung und Stellungnahme anrufen. Zuständig für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist der Vorstand, der diese Aufgabe auf den Geschäftsführer der Verbandsgeschäftsstelle übertragen kann. Die Regeln über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens setzt der Vorstand ebenfalls fest. Die Verfahrensregeln sind bei Festsetzung und Änderung den Mitgliedern per Rundschreiben in der Verbandszeitschrift mitzuteilen.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Vorschriften der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 17

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 19

Die Mandatsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 20

Schlussbestimmung

Sollte eine der vorhergehenden Vorschriften geltendem Recht entgegenstehen, ist diese zu ändern, aber alle anderen Vorschriften dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2017 in Kassel

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal VR 2157

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt inklusive Aufnahmeunterlagen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2001 in Neuss EUR 510,-.

Mitgliedsbeiträge

Die ordentliche Jahreshauptversammlung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) hat am 11. Mai 2012 in Kassel folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

A. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge setzen sich nach der Anzahl der Bergungs- und Abschleppfahrzeuge wie folgt zusammen:

1–2 Fahrzeuge	= EUR 315,- jährlich
3–5 Fahrzeuge	= EUR 450,- jährlich
6 und mehr Fahrzeuge	= EUR 750,- jährlich

B. Außerordentliche Mitglieder = EUR 315,- jährlich

C. Industriemitglieder = EUR 750,- jährlich

D. Ausland = 50 % der Beiträge

E. Nebenbetriebe = EUR 190,- jährlich

Anlage 1 zu § 3 Abs. 6

Die nachfolgend aufgeführten betrieblichen, technischen und personellen Voraussetzungen müssen mindestens vom Antragsteller für die ordentliche VBA-Mitgliedschaft erfüllt werden:

- ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung für die Durchführung von Bergungs- und Abschlepptätigkeiten
- ständige 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern
- ausreichender Versicherungsschutz in Form einer Hakenlastversicherung (Deckungssumme sollte EUR 500.000,- für Sach- und Sachfolgeschäden betragen) sowie einer Betriebshaftpflichtversicherung, die auch Schäden auf fremden Grundstücken mit abdeckt
- mindestens 1-jährige selbständige Tätigkeit im Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppgewerbe
- Vorlage eines persönlichen Führungszeugnis/ses der/des Inhaber/s bzw. der verantwortlichen im Unternehmen tätigen Person/en
- mindestens ein Standard- oder Spezialbergungsfahrzeug, das dem aktuellen Stand der Technik sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entspricht
- eine umzäunte, verschlossene und den gültigen Umweltschutzvorschriften (ggf. Öl- oder Benzinabscheider) entsprechende Verwahrfäche, auf der mindestens 10 Fahrzeuge verwahrt werden können; weiterhin muss der Nachweis einer Sicherstellungsmöglichkeit (Halle oder Garage/n) für mindestens 3 Fahrzeuge erbracht werden
- das optische Erscheinungsbild des gesamten Betriebes, einschließlich der Einsatzfahrzeuge, muss ansprechend sein

Nach Antragstellung erfolgt durch einen Mitarbeiter des VBA eine Aufnahmebesichtigung, bei der die o. g. Voraussetzungen überprüft werden.

Anlage 2 zu § 4 Abs. 5

**der Satzung des Verbandes der Bergungs-
und Abschleppunternehmen e.V., Wuppertal
vom 17. September 2004**

Auszug aus der derzeit gültigen Zeichensatzung:

- § 4 Der Verband gestattet seinen ordentlichen Verbandsmitgliedern für ihre Dienstleistungen (Bergung, Abschleppen, Beförderung und Verwahrung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie deren Anhänger im Pannendienst vor Ort und in der Werkstatt, Sicherstellung und Verwahrung solcher Fahrzeuge und ihrer Anhänger im hoheitlichen Auftrag) die vom Verband angemeldete Dienstleistungsmarke zu führen, auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen und Rechnungen zu benutzen, sie auch sonst in ihren Geschäftsräumen auszuhängen und auf ihren Arbeitsgeräten, insbesondere ihren Fahrzeugen, anzubringen.
- § 5 Der Verband übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Mitgliedern in der Führung des Zeichens bereiten, gegen diese dritte Person zu verfolgen. Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- § 6 Die ordentlichen Mitgliedern gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zu dem Verband. Sie erlischt von selbst durch den Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht.

**Eingetragen beim Deutschen Patentamt
am 14.09.1993 unter Nr. 2044918**



Schiedsregelung **gem. § 13 Abs. 1 der Satzung**

Vorbemerkung

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. ist geregelt, dass zum Zwecke der Beilegung jeglicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder dessen Organ sowie den Organen des Vereins eine Schlichtungsstelle eingerichtet wird und in einer Schlichtungsvereinbarung eine gesonderte Regelung erfolgt. Für alle vorgenannten Streitigkeiten soll endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht eingerichtet werden.

Dies vorausschickend verabschiedet die Mitgliederversammlung des VBA e.V. in ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.09.2004 folgende Schiedsregelung, die jedem einzelnen Mitglied zum Zwecke der schriftlichen Akzeptanz zugeleitet wird.

1.

Über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder dessen Organen sowie zwischen den Organen des Vereins wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2.

Das Schiedsgericht ist befugt auch über Forderungen zu entscheiden, die mit einer Aufrechnung oder Widerklage geltend gemacht werden, vorausgesetzt der jeweilige Beklagte macht sie bei der erstmaligen Einlassung zur Hauptsache geltend. Nach Einlassung zur Hauptsache kann eine solche Aufrechnung oder Widerklage nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts erfolgen.

3.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Der Schiedsrichter soll sachkundig sein. Die beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann; er soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

4.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs mit Schreiben per Einwurf-Einschreiben den Namen, den Beruf und die Anschrift des von ihr benannten Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter unter Angaben dessen Berufs und der Anschrift zu benennen.

Die Darlegung des geltend gemachten Anspruches muss mindestens die Bezeichnung der Parteien, die Angabe der Schiedsvereinbarung, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches, einen bestimmten Antrag und eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten.

5.

Benennt die Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen oder können sich die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht binnen drei Wochen seit Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Obmann einigen, so hat jede Partei das Recht, den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal zu bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann zu ernennen. Diese Frist beginnt im ersten Fall mit Zugang der Aufforderung und im zweiten Fall mit Zugang der Ernennungsanzeige der Gegenpartei zu laufen.

6.

Fällt ein Schiedsrichter weg, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, der anderen Parteien binnen drei Wochen seit dem Wegfall durch Einschreiben einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, so findet Ziffer 5 entsprechende Anwendung. Fällt der Obmann weg, ist gemäß Ziffer 3 und erforderlichenfalls in entsprechender Anwendung von Ziffer 5 ein neuer Obmann zu bestimmen. Das Schiedsgericht beschließt in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. In jedem Fall muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern.

7.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wuppertal; Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden, nicht jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens.

Der Obmann leitet das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt wird.

Die Parteien sind vor Erlass des Schiedsspruches mündlich zu hören, es sei denn sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Einigung des Rechtsstreits. Es entscheidet nach geltendem, materiellen Recht; es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.

8.

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz. Diesbezüglich gilt Folgendes als vereinbart:

Die Abrechnung der Schiedsrichter orientiert sich an den Gebührensätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung/Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt grundsätzlich streitgegenstandorientiert.

Der Obmann erhält 13/10 Gebühren, die Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren gemäß §§ 11 BRAGO (jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer). Endet der

Rechtsstreit vor der mündlichen Verhandlung oder, falls eine solche abbedungen wurde, vor Eintritt in die Beratung, so erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand. Als Stundensatz für die Schiedsrichter wird ein Betrag von EUR 90,- zu Grunde gelegt. Aufwendungen (Reisekosten, Telekommunikationskosten, Portokosten etc.) werden gesondert ersetzt. Als Tagesgeld steht jedem Schiedsrichter EUR 100,- pro Sitzungstag zu. Für die Ansprüche der Schiedsrichter und des Obmanns haften die Parteien als Gesamtschuldner. Die Parteien leisten an das Schiedsgericht zu Händen des Obmanns je zur Hälfte einen Vorschuss, der die voraussichtlich entstehende Vergütung und Kosten voll deckt.

Der Obmann richtet zu diesem Zweck ein auf ihn lautendes Anderkonto ein oder stellt in Abstimmung mit den Parteien eine andere treuhänderische Verwahrung sicher. Soweit Zinsen entstehen, werden diese den Parteien gutgeschrieben.

Das Schiedsgericht kann den Beginn seiner Tätigkeit von dem Eingang dieser Vorschüsse abhängig machen.

Die Vergütung wird erst nach Beendigung des Verfahrens und nach Vorlage einer schriftlichen Berechnung durch den Obmann fällig. Aufwendungen sind mit ihrer Entstehung zu ersetzen. Der Obmann ist berechtigt, sie dem von ihm verwahrten Vorschuss zu entnehmen.

9.

Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10.

Ein Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen, von allen Schiedsrichtern und dem Obmann persönlich unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Er muss eine ziffernmäßige Kostenentscheidung enthalten.

11.

Als zuständiges Gericht im Sinne von §§ 1045, 1046 ZPO ist das Landgericht Wuppertal zuständig.

Schieds- und Schlichtungsstellenvereinbarung gem. § 13 Abs. 2

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

§ 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. hat die Aufgabe, Streitigkeiten über Rechnungsstellungen betreffend Bergungs- und/oder Abschleppleistungen, die sich aus Vertrag und gesetzlichen Schuldverhältnissen ergeben, sowie Streitigkeiten aus Verwahrungen und Verwahrungsverträgen, zu schlichten und Rechnungen zu prüfen. In Bezug auf die Prüfung von Rechnungen gestaltet sich das Verfahren so, dass dem Anfragenden eine kurze gutachterliche Stellungnahme zugeleitet wird. Bei Streitigkeiten über Rechnungsstellungen und die Grundlagen zu Rechnungsstellungen entscheidet eine Schiedsstelle gem. nachfolgenden Regelungen.
2. Streitigkeiten soll die Schiedsstelle möglichst beilegen oder kurzfristig entscheiden, wobei klargestellt ist, dass sich die Schiedsstelle nicht mit Streitigkeiten befasst, die bereits bei Gericht anhängig sind.

§ 2 Organisation der Schiedsstelle und der Rechnungsprüfung

1. Anfragen zu Rechnungsprüfungen können erfolgen von Behörden, Versicherungsgesellschaften, Automobilclubs, Unternehmen der Branche „Bergen und Abschleppen“ sowie Kunden und Endverbrauchern.
2. Für den Fall einer schriftlichen Anfrage mit der Bitte um eine Rechnungsprüfung erfolgt eine solche durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. bzw. durch einen von dieser Geschäftsstelle beauftragten sachverständigen Mitarbeiter, in schwierigen Fällen unter Einschaltung eines Gutachters.
3. Im Falle der Bitte um Streitentscheidung betreffend eine Streitigkeit im Zusammenhang einer Rechnungserstellung, die nicht bloße Rechnungsprüfung ist, wird eine Schiedsstelle gebildet. Die Schiedsstelle hat eine zentrale Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes in Wuppertal und insgesamt 4 Schiedskommissionen, die Schiedskommission Nord, die Schiedskommission Süd, die Schiedskommission Ost und die Schiedskommission West.

Die Zuständigkeit der Schiedskommission ergibt sich aus der örtlichen Zuordnung eines Abschlepp- und Bergevorgangs zu einem Bundesland. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist also nicht der Sitz des Unternehmens, sondern der Erfüllungsort der Leistung. Stehen Ansprüche aus Verwahrungen im Streit, so ist der Ort der Verwahrung maßgeblich. Für die Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Schiedskommission Nord, für die Länder NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen sowie das Saarland ist die Schiedskommission West, für Bayern und Baden-Württemberg die

Schiedskommission Süd und für die Bundesländer Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg die Schiedskommission Ost zuständig. Eine Schiedskommission besteht aus jeweils drei Mitgliedern, einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppgewerbe, soweit ein solcher nicht verfügbar ist durch einen öffentlich bestellten vereidigten sachkundigen Kraftfahrzeugsachverständigen und einem sachkundigen Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle.

4. Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheim gehalten werden.
5. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine erneute Amtszeit ist zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt alle drei Jahre durch den Vorstand und den Verwaltungsrat des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle und der Rechnungsprüfungsstelle

1. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes in dem klarzustellen ist, ob lediglich eine Rechnungsprüfung oder ein Schiedsverfahren der Schiedsstelle gewollt ist. In Zweifelsfällen hat die Geschäftsstelle diesbezüglich nachzufragen.

Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma der Partei und ihre Anschriften
 - b) Bezeichnung und Sachverhaltsschilderung des zu prüfenden Vorgangs sowie eine kurze Schilderung der Beanstandungen.
 - c) Benennung eventueller Beweismittel
2. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragschrift beizufügen, insbesondere Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge, Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften und Behörden, schriftlich erteilte Aufträge etc.

3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob lediglich eine Rechnungsprüfung oder ein Schlichtungsverfahren gewünscht und zulässig ist. Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragstellenden auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen.
2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner, dazu die Stellungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu weiteren Behandlung durch die Schiedskommission vor.
3. Bei Rechnungsprüfungen wird die zur Prüfung notwendige Korrespondenz durch die Geschäftsstelle geführt. Die angeschriebenen Beteiligten werden zur Mitwirkung aufgefordert. Nach Abschluss der Ermittlungen fertigt die Geschäftsstelle ein Kurzgutachten.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

1. Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden:
 - a) mit Zustimmung der Parteien
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann, und wenn von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.
2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim etwaige Auskunftspersonen beizubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, dass diese möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält Schriftsatzkopien, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren sollte nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache auf Grund eigener Sachkunde entscheiden. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder der Schiedskommission anwesend sind. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung Schiedsspruches.
3. Durch ein Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zu mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Erschienenen oder vertretenen Parteien entscheiden.

§ 9 Kosten

1. Für eine Rechnungsprüfung werden folgende Kosten erhoben:

Bei einem Wert bis EUR 400,- Kosten von EUR 20,-

Bei einem Wert bis EUR 500,- Kosten von EUR 30,-

Bei einem Wert bis EUR 650,- Kosten von EUR 40,-

Bei einem Wert bis EUR 850,- Kosten von EUR 50,-
Bei einem Wert bis EUR 1.000,- Kosten von EUR 75,-
Bei einem Wert bis EUR 1.500,- Kosten von EUR 100,-
Bei einem Wert bis EUR 2.000,- Kosten von EUR 125,-
Bei einem Wert bis EUR 3.000,- Kosten von EUR 150,-
Bei einem Wert ab EUR 4.000,- Kosten von jeweils 5% des Rechnungsbetrages

2. Für Schiedsstellenverfahren werden folgende Kosten erhoben:

Bei einem Gegenstandswert bis EUR 5.000,- Kosten von EUR 300,-
Bei einem Gegenstandswert bis EUR 10.000,- Kosten von EUR 600,-
Bei einem Gegenstandswert bis EUR 20.000,- Kosten von EUR 900,-
Bei einem Gegenstandswert bis EUR 50.000,- Kosten von EUR 1.400,-
Bei einem Gegenstandswert bis EUR 100.000,- Kosten von EUR 2.500,-

Bei darüber hinausgehenden Gegenstandswerten sind die Kosten analog den Regeln des GKG festzusetzen.

3. Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.